



GEMEINDEAMT STEEG BEZIRK REUTTE/TIROL

Tel. 0 56 33 / 56 12 Fax: 0 56 33 / 56 12-4 e-mail: gemeinde@steeg.tirol.gv.at

Wasserleitungsgebührenverordnung

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Steeg vom 03.12.2021 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2021, wird verordnet:

§ 1

Wasserbenützungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Steeg erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.
- (2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie zBsp. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

- (1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse des auf dem Grundstück stehenden Gebäudes, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 173/2021, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.
- (2) Bei der Bemessung der Anschlussgebühr nicht zu berücksichtigen sind: Freistehende Gebäude oder freistehende bauliche Anlagen wie zum Beispiel ortsübliche Stadel, Garagen, Holzschuppen, Gartenhäuschen und Ähnliches, sofern sie keinen Wasseranschluss besitzen.
- (3) Die Mindestanschlussgebühr beträgt derzeit 1.000,00 Euro zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Wenn die Gesamtkubatur des Gebäudes 1000 m³ übersteigt, wird die Mehrkubatur mit 1,24 Euro pro m³ zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet.
- (4) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits

angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

§ 3

Laufende Gebühr, Zählergebühr

- (1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch, dabei wird eine Mindestabnahme von 50 m³ pro Jahr und Gebäude berechnet und beträgt derzeit 0,96 Euro zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer pro Kubikmeter. Die Zählergebühr beträgt pro Jahr 19,40 Euro zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.
- (3) Die laufende Gebühr und die Zählergebühr sind jeweils am 15.07. vorzuschreiben.

§ 4

Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 5

Gebührensschuldner

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossene Grundstück.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig treten die Wasserleitungsgebührenverordnung vom 01.01.1972 sowie sämtliche diesbezügliche Änderungsbeschlüsse außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

**Der Bürgermeister
WALCH Günther**

Angeschlagen am: 16.12.2021

Abzunehmen am: 30.12.2021

Abgenommen am: 03.01.2022

Verordnungsprüfung gemäß § 122 TGO durch die Tiroler Landesregierung am 11.01.2022